

Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz

Curriculum



Hochschullehrgang „Professionalisierung im Lehrberuf“

Zur Kenntnis genommen durch das HSK am 04.06.2018
Genehmigt durch das Rektorat am 06.06.2018

STUDIENPLAN DES LEHRGANGS "PROFESSIONALISIERUNG IM LEHRBERUF"

1. Präambel:

Durch Veränderungen in der Gesellschaft, wie Globalisierung, Flüchtlingsbewegungen, Digitalisierung, etc. ändern sich auch die beruflichen Anforderungen an Pädagoginnen und Pädagogen. Das erfordert, dass Lehrerinnen und Lehrer sich laufend fortbilden, sich mit neuen Theorien auseinandersetzen und diese in ihre Praxis implementieren. In Kooperation mit anderen Lehrpersonen setzen sie sich mit neuen Modellen ihrer beruflichen Tätigkeit auseinander und gestalten die institutionellen Rahmenbedingungen ihrer Arbeit mit. Sie schärfen ihre Wahrnehmungsfähigkeit und reflektieren ihr Handeln. Somit erleben sie sich als aktive Gestalter/-innen im Veränderungsprozess. Diese Professionalisierung im Lehrberuf trägt letztlich dazu bei, die Begabungen von Schülerinnen und Schülern zu entdecken und zur Entfaltung zu bringen.

2. Zugangsvoraussetzungen:

Tätigkeit im Pädagogischen Handlungsfeld

3. Zielgruppen:

Pädagoginnen und Pädagogen

Im Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Aufnahmewerberinnen/Aufnahmewerber zugelassen werden können, erfolgt eine Reihe nach den gem. § 50 Abs. 6 HG 2005 vom Rektorat verordneten Kriterien (siehe Mitteilungsblätter der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz unter <https://www.phdl.at/service/studienbetrieb/mitteilungsblatt/>).

4. Inhalte und Ziele des Hochschullehrgangs:

Der persönliche Kompetenzerwerb wird lehrveranstaltungsübergreifend anhand eines Portfolios reflektiert und dokumentiert. Die Studierenden wählen aus einem themenspezifischen Lehrveranstaltungspool selbstorganisiert aus und setzen somit individuelle Schwerpunkte.

Sie reflektieren ihr Lernen persönlich, im Team mit Kollegen/-innen und mit der Lehrveranstaltungsleitung.

5. Ausmaß und Art der einzelnen Studienveranstaltungen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min			
	B						B	U	EC	Sem.
	LV- Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Modul 1: Professionalisierung im Lehrberuf										
Einführung in die Portfolio Arbeit	SE	0.25					2.81	3.44	0.25	1
Professionalisierung im Lehrberuf in Theorie und Praxis	SE	4.00					45.00	73.75	4.75	1
Abschlussarbeit inkl. Präsentation							0.00	25.00	1.00	2
Summe Modul		4.25					47.81	102.19	6.00	
Gesamtsumme		4.25		0.00		0.00	47.81	102.19	6.00EC	
Prozentsätze							31.87	68.13	100	

Abkürzungen: (B)etreute Selbststudienanteile, (U)nbetreutes Selbststudium, Sem ... Semester, EC ... ECTS-Anrechnungspunkte, TK ... (T)utorium oder (K)onversatorium, EF ... (E)learning oder (F)ernstudium, Wst ... Semesterwochenstunden, Ah ... Arbeitsstunden AG ... Arbeitsgemeinschaften, EX ... Exkursion, GK ... Grundkurs, IP ... Interdisziplinäres Projekt, KE ... Künstlerischer Einzelunterricht, KG ... Künstlerischer Gruppenunterricht, KO ... Konversatorium, OL ... Orientierungslehrveranstaltung, PK ... Praktikum, PS ... Proseminar, SE ... Seminar, SK ... Sprachkurs, TU ... Tutorium, UE ... Übung, UV ... Übung mit Vorlesung, VO ... Vorlesung, VU ... Vorlesung mit Übung

6. Modulbeschreibungen:

Definition: Modul 1 - Professionalisierung im Lehrberuf

Kurzzeichen: Studienjahr: 1 Semester: 1

Kategorie:

X Pflichtmodul	X Basismodul
Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul
Wahlmodul	

Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Sem., einmal pro Hochschullehrgang

ECTS-AP: 6

Bildungsziel(e):

- Professionelles Wissen erweitern
- Als Expertin/Experte für die eigene Fortbildung Verantwortung übernehmen und Selbstvertrauen für das eigene Handeln entwickeln
- Sich auf einen individuellen Bildungsprozess einlassen und den Umgang mit sich selbst reflektieren
- In einen Austausch mit Kolleginnen/Kollegen treten und aktuelle Themen der Berufspraxis diskutieren und neues lösungsorientiertes Wissen entwickeln
- Eigene Potenziale und Grenzen erkennen, Schärfung der Beobachtungs- und Wahrnehmungsfähigkeit
- Begleitendes Portfolio erstellen

Bildungsinhalte:

- Grundlagen der Portfolioarbeit.
- Domänen der Lehrer/-innenprofessionalität.
- Persönlichkeitsbildung
- Sozialkompetenz
- Digitalisierung und Umgang mit neuen Medien.
- Allgemeine Pädagogik/Didaktik; Fachdidaktik

Lernergebnisse/Kompetenzen:

- Professionelles Wissen im pädagogischen Handeln situationsadäquat umsetzen können.
- Sich in einem genau (selbst) definierten Bereich als Expertin/Experte wahrnehmen und im Sinne der Schulgemeinschaft professionell handeln können.
- Reflexionskompetenz.
- Im eigenen pädagogischen Umfeld Verantwortung für eine Kultur der Offenheit übernehmen.
- Mit Unterschieden und Vielfalt einer Lerngruppe konstruktiv umgehen können.
- Grundlagen der Portfolioarbeit praktisch anwenden können.

Literatur:

Literatur wird von der/dem Modulverantwortlichen für jedes Semester aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Literaturstudium mit Präsentation, begleitendes Portfolio. Die endgültige Feststellung des Leistungsnachweises erfolgt vor der konkreten Abhaltung des Moduls durch den Modulverantwortlichen und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

Deutsch

Lehr- und Lernformen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min			
	B						B	U	EC	Sem.
	LV- Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Einführung in die Portfolio Arbeit	SE	0.25					2.81	3.44	0.25	1
Professionalisierung im Lehrberuf in Theorie und Praxis	SE	4.00					45.00	73.75	4.75	1
Abschlussarbeit inkl. Präsentation							0.00	25.00	1.00	2

Abkürzungen: (B)etreute Selbststudienanteile, (U)nbetreutes Selbststudium, Sem ... Semester, EC ... ECTS-Anrechnungspunkte, TK ... (T)utorium oder (K)onversatorium, EF ... (E)learning oder (F)ernstudium, Wst ... Semesterwochenstunden, Ah ... Arbeitsstunden AG ... Arbeitsgemeinschaften, EX ... Exkursion, GK ... Grundkurs, IP ... Interdisziplinäres Projekt, KE ... Künstlerischer Einzelunterricht, KG ... Künstlerischer Gruppenunterricht, KO ... Konversatorium, OL ... Orientierungslehrveranstaltung, PK ... Praktikum, PS ... Proseminar, SE ... Seminar, SK ... Sprachkurs, TU ... Tutorium, UE ... Übung, UV ... Übung mit Vorlesung, VO ... Vorlesung, VU ... Vorlesung mit Übung

7. Abschluss des Hochschullehrgangs:

Der Hochschullehrgang „Professionalisierung im Lehrberuf“ schließt mit einem Zeugnis über 6 ECTS-Anrechnungspunkte ab.

8. Satzung:

Link:

<https://www.phdl.at/service/studienbetrieb/mitteilungsblatt/> (MB 21/2018 Satzung; 12.11.2018:

https://www.phdl.at/fileadmin/user_upload/3_Service/2_Studienbetrieb/Mitteilungsblatt/MB-021-2018_Satzung_PPH-Linz_12112018.pdf).

9. PRÜFUNGSORDNUNG

Anzuwenden sind die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (PHDL) in der jeweils geltenden Fassung.

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Professionalisierung im Lehrberuf“ an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- a. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
 - durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder ein Portfolio über das gesamte Modul,
 - durch mündliche oder schriftliche Prüfungen oder ein Portfolio über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- b. Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.

(2) Schriftliche Prüfungen über

- a. Module dürfen eine Dauer von 60 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten.
- b. Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 30 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Zuordnung von Prüfungen bzw. von zu erbringenden Leistungen zu den Modulen (inkl. allfälliger näherer Bestimmungen) ist in den Modulbeschreibungen der Curricula enthalten.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Ist gem. § 19 Abs 1 und 2 der Satzung der PHDL idgF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus mindestens zwei im Modul eingesetzten Lehrenden zusammen.

Ist gem. § 24 Abs. 3 der Satzung der PHDL idgF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden zusammen, die von der Modulkoordinatorin/vom Modulkoordinator in Absprache mit der Zentrumsleitung eingesetzt werden.

(2) Auf Ansuchen der/des Studierenden sind, wenn dies organisatorisch möglich ist, bei der zweiten und dritten Prüfungswiederholung andere Lehrende als Prüfer/-innen einzusetzen.

(3) Bestellweise der Prüfer/innen für die schriftlichen Abschlussarbeiten gemäß § 7.

§ 4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt bei der/dem jeweiligen Prüfer/-in. Für kommissionelle Prüfungen über das gesamte Modul und für die Abschlussprüfung hat die An- bzw. Abmeldung bei der zuständigen Zentrumsleitung zu erfolgen.

§ 5 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.

(2) Die Leistungsbeurteilung (Modulprüfung, Prüfung oder anderer Leistungsnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls) kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen,

Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.

(3) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen.

(4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsfeststellungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Ist diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(5) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

(6) Bei der Heranziehung der Beurteilungsform „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 6 Abschlussarbeit

(1) Der Leistungsumfang der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation beträgt 1 ECTS-Anrechnungspunkte. Der Umfang der schriftlichen Arbeit bezieht sich auf etwa 2 000 Wörter mit 1,5 Zeilenabstand und einer Schriftgröße von 12 Punkten.

(2). Art der Prüfung, Thema

Die Abschlussarbeit ist eine lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Projektarbeit, die die Studierenden eigenständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen haben. Das Thema ist spätestens bis zu dem von der/dem Lehrgangskoordinator/in festgesetzten und durch Aushang kundgemachten Termin zwischen den Studierenden und einer/einem im Hochschullehrgang eingesetzten Hochschullehrer/in zu vereinbaren, wobei die Studierenden Themenvorschläge erstatten. Die Wahl der Themensteller/innen steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten - grundsätzlich frei.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF zu beachten.

(4) Anmeldung, Bestellung der Prüfer

Themen und Themensteller/in sind der/dem Lehrgangskoordinator/in bis zu dem von ihr/ihm festgelegten und durch Aushang bekanntgemachten Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die/Der Themensteller/in ist Prüfer/in und beurteilt die Abschlussarbeit.

(5) Die Abschlussarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems oder einer anderen digitalen Publikationsform zu erstellen.

(6) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

(7) Abgabetermin, Beurteilungsverfahren, Prüfungswiederholungen

Die Abschlussarbeiten sind bis zu dem von der/dem Lehrgangskoordinator/in festgelegten und bekanntgemachten Termin bei der Zentrumsleitung einzureichen.

(8) Sachliche und sprachliche Richtigkeit (gendergerechte Formulierungen; besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie schließen eine positive Beurteilung aus).

(10) Die Abschlussarbeit ist in einem mündlichen Gespräch in der Dauer von maximal 30 Minuten zu präsentieren.

(11) Die/Der Themensteller/in erstellt ein schriftliches Gutachten und beurteilt die Arbeit im Zusammenhang mit der Abschlusspräsentation nach den Noten der fünfstufigen Notenskala.

(12) Bei negativem Prüfungsergebnis kann die Abschlussarbeit höchstens drei weitere Male zur Beurteilung vorgelegt werden. Themen- und Themenstellerwechsel sind zulässig, führen jedoch nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der insgesamt zulässigen Wiederholungen. Die letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung abzulegen. Dazu ist in Absprache mit der Zentrumsleitung eine Kommission zu bilden, die aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden besteht.

Wird die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt, gilt das Studium gem. § 61 Abs. 1 Z 3 HG als vorzeitig beendet.

§ 7 Abschluss des Hochschullehrgangs/Zertifizierung und Höchststudiendauer

(1) Das Abschlusszeugnis wird ausgestellt, wenn alle Module des Hochschullehrgangs positiv beurteilt worden sind und die Gesamtbeurteilung der Abschlussarbeit positiv ist.

(2) Gem. § 39 Abs. 6 HG ist als Höchststudiendauer die doppelte für den Hochschullehrgang vorgesehene Studiendauer festgelegt. Bei Überschreitung dieser Höchststudiendauer erlischt gem. § 61 Abs. 1 Z 6 HG die Zulassung zum Hochschullehrgang.